

VERLEIHBEDINGUNGEN FÜR DIE STÄDTISCHEN KLEINBUSSE

(STAND: SEPTEMBER 2023)

ALLGEMEINES

Die Busse werden für Zwecke der Vereinsarbeit, nicht für Transportfahrten, verliehen. Die private Nutzung ist ausgeschlossen und ausdrücklich verboten.

Der Bus der Jugendarbeit wird zudem an Jugendinitiativen und an Kommunen, die mit der Jugendarbeit Dettelbach kooperieren, zum Zwecke der Jugendarbeit verliehen.

Der Bürgerbus wird zudem an Initiativen, die ehrenamtlich soziale oder kirchliche Arbeit leisten, verliehen. Bei nachgewiesenem Bedarf kann im Einzelfall der Bus auch an einen anderen örtlichen Verein oder Initiative verliehen werden. Ein Nachweis der jeweiligen Veranstaltung ist zu erbringen (z.B. Ausschreibung, Bestätigung des Vorstandes).

In den Ferienzeiten wird der Bus der Jugendarbeit stets vorrangig für das Ferienprogramm der Stadt eingesetzt. Beim Bürgerbus haben stets die Linienfahrten Vorrang.

Beide Busse dürfen nur für Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden.

Aufgrund von steuerlichen Vorschriften sind wir verpflichtet, für jedes Firmenfahrzeug das vorgeschriebene Fahrtenbuch zu führen. Das Buch wird vom Fahrer des Wagens nach den im Fahrtenbuch abgedruckten Hinweisen geführt. Bei Antritt einer Fahrt und bei ihrer Beendigung sind die Kilometerstände einzutragen. Auch die übrigen, nach dem Vordruck des Fahrtenbuches erforderlichen Eintragungen sind gewissenhaft vorzunehmen. Pauschale Vermerke wie z.B. „Stadtfahrt“, „Bank“, „Besorgung“, oder „Kitzingen“ genügen nicht.

Die Benutzer haben die Durchführung der Fahrt nach ihrer Beendigung im Fahrtenbuch durch ihr Handzeichen zu bestätigen. Bei der Benutzung des Fahrzeugs ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verfahren.

Das Fahrzeug ist pfleglich zu behandeln. Notwendige Inspektionen, Fehlermeldungen und Verbesserungen im Interesse der Verkehrssicherheit sind von den Fahrern bzw. dem Entleiher unverzüglich, ggf. auch schriftlich, mitzuteilen.

Der Entleiher trägt dafür Sorge, dass der Fahrer das ihm überlassene KFZ stets sorgfältig fährt und behandelt, die Verkehrsvorschriften einhält, und eine Benutzung desselben nach Alkoholgenuss, dem Konsum von Drogen oder der Einnahme von Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit des Fahrzeugführers vermindern, unterlässt. Soweit bei dem Fahrer gesundheitliche Einschränkungen auftreten, die das Führen von Kraftfahrzeugen erschweren, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

Eventuelle Buß- bzw. Verwarnungsgelder, die im Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung durch den Entleiher entstehen, hat dieser selbst zu tragen. Der/die Entleiher/-in muss mindestens 20 Jahre alt, der/die Fahrer/-innen mindestens seit zwei Jahren im Besitz eines Führerscheins der Klasse 3 (alt) / B (neu) sein. Das Fahren im alkoholisierten (auch unter 0,5 Promille) oder anderweitig berauschten Zustand ist verboten. Das Rauchen im Bus ist nicht erlaubt.

Der Entleiher verpflichtet den Fahrer, den Kraftfahrzeugschein sowie seinen Führerschein beim Fahren stets mitzuführen und den ihm überlassene Fahrzeugschein ansonsten sorgfältig zu verwahren. Sollte dem Fahrer die Fahrerlaubnis zeitweilig oder auf Dauer entzogen werden, hat der Entleiher dies der Stadt Dettelbach unverzüglich mitzuteilen und während des Entzuges der Fahrerlaubnis des Fahrers dafür Sorge zu tragen dass dieser das Führen des Fahrzeugs einstellt. Das Telefonieren während der Fahrt ist nur mittels Freisprecheinrichtung zulässig.

Die Maximalzahl der Personen, die befördert werden darf, beträgt acht zzgl. Fahrer/-in. Falls gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Kindersitze benötigt werden, hat der Entleiher dafür zu sorgen. Die Stadt Dettelbach hat keine Kindersitze im Verleihangebot. Es stehen lediglich zwei Kinderschalen zur Verfügung.

Wir empfehlen, die Richtgeschwindigkeit von 130 km/h nicht zu überschreiten, da bei höheren Geschwindigkeiten die Versicherung im Schadensfall die Ersatzleistung ablehnen kann.

VERSICHERUNG UND HAFTUNG

Der/die Entleiher/-in haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Stadt Dettelbach. Dies gilt auch für Rechtsfolgen, die sich aus dem Entleih ergeben. Das Fahrzeug ist durch die Stadt Dettelbach vollkaskoversichert mit einer Eigenbeteiligung in Höhe von EUR 300,00 und teilkaskoversichert mit einer Eigenbeteiligung in Höhe von EUR 150,00.

Der/die Entleiher/-in haftet für alle Schäden, wenn diese von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei mittlerer Fahrlässigkeit kann der Fahrer von den Kosten der Schadensregulierung zu einem gewissen Prozentsatz herangezogen werden. Dieser bestimmt sich nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs (BLSV). Eine Haftung des Fahrers entfällt, soweit die verursachten Schäden durch eine Versicherung abgedeckt sind. Der/die Entleiher/-in ist gegenüber der Stadt Dettelbach schadenersatzpflichtig für alle Schäden, die nicht von der Versicherung übernommen werden sowie über die Eigenbeteiligung. Bei einem durch den/die Entleiher/-in verursachten Unfall hat dieser/diese grundsätzlich der Stadt Dettelbach die Kosten zu erstatten.

Die Überlassung des Fahrzeugs an bzw. seine Führung durch unberechtigte Dritte ist unzulässig. Für Schäden bei unerlaubter Überlassung des Fahrzeuges an Dritte haftet der/die Entleiher/-in in vollem Umfang.

VERHALTEN BEI PANNEN, UNFÄLLEN ODER SCHÄDEN

Für Pannen besteht ein Schutzbrief (liegt im Fahrzeug), der in Anspruch genommen werden kann. Unfälle, Verluste, auftretende Beschädigungen oder Defekte sind der Stadt Dettelbach unverzüglich anzuzeigen. Bei Unfällen ist in jedem Fall die Aufnahme durch die Polizei zu veranlassen. Reparaturen sind nur nach Absprache mit der Stadt Dettelbach in Auftrag zu geben.

Meldungen: Stadt Dettelbach, Tel: 09324 304 126, E-Mail: vermoegensverwaltung@dettelbach.de

Schäden oder Defekte, die während der Entleihzeit aufgetreten sind, müssen spätestens mit der Rückgabe der Stadt Dettelbach mitgeteilt werden. Bei Unfällen haben die Fahrer/innen sofort nach besten Kräften zur Aufklärung des Sachverhaltes, zur Minderung des Schadens sowie zur Sicherung von Beweisunterlagen für Fremd- und Eigenschäden beizutragen. Schuldanerkenntnisse dürfen nicht abgegeben werden. Der/die Fahrer/in hat den Namen sowie die Anschrift des Unfallgegners, weiterer Unfallbeteiligter sowie der Zeugen des am Unfall beteiligten Kraftfahrzeuges, das polizeiliche Kennzeichen und die wahrnehmbaren Schäden festzustellen und ggf. Fotos zu erstellen. Ein Unfallprotokoll ist aufzunehmen.

ÜBERNAHME

Bei Übernahme des Fahrzeugs hat der/die durch den/die Entleiher/-in beauftragte Fahrer/in sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen. Schäden und Mängel sind der Stadt Dettelbach nach Möglichkeit vor Fahrtbeginn zu melden. Vor Fahrtantritt hat sich der/die jeweilige Fahrer/in durch Sicht- und Funktionsprüfung von der Sicherheit des Fahrzeuges zu überzeugen. Dazu gehört neben der Überprüfung der Beleuchtung insbesondere eine Sichtprüfung der Reifen. Überdies sind zu überprüfen: Treibstoff, Ölstand, Reifendruckluft, Schäden an der Karosserie, Schäden im Innenraum, Funktion der Beleuchtungsanlage, der

Bremsen, sauberer Zustand. Das Fahrzeug wird durch den Mitarbeiter der Stadt Dettelbach, Herrn Bernd Karschti, Volksschule, Georg-Graber-Straße 2 übergeben. Mit Fahrtbeginn erklärt der/die Entleiher/in, das Fahrzeug in einwandfreiem Zustand übernommen zu haben. Mängel sind umgehend (vor Fahrtantritt) zu melden (siehe oben).

RÜCKGABE

Die Rückgabe muss in sauberem Zustand erfolgen. Die Frontscheibe ist zu reinigen, nach Bedarf ist das Fahrzeug zu waschen (Waschgarage oder Handwäsche). Das Fahrzeug muss vollgetankt (Diesel) zurückgegeben werden. Nach längeren Fahrten ist beim letzten Volltanken auch der Ölstand zu überprüfen und ggf. nachzufüllen. Öl, das während der Fahrt nachgefüllt wird, wird gegen Vorlage der Quittung durch die Stadt Dettelbach ersetzt. Wird das Fahrzeug in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand (z.B. nicht vollgetankt, verschmutzt, mit Schäden) zurückgegeben, haftet hierfür der/die Entleiher/in in vollem Umfang.

Dadurch entstehende Kosten werden in voller Höhe berechnet.

Der Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs wird gesondert im Mietvertrag geregelt (siehe letzte Seite).

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Ist die Bereitstellung aus Gründen, die die Stadt Dettelbach nicht zu vertreten hat, zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich (z.B. wegen Unfall, Reparatur oder nicht rechtzeitiger Rückgabe) können gegenüber der Stadt Dettelbach keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

VERLEIHGEBÜHREN

Pro gefahrenen Kilometer werden 0,20 € (Fixkosten Versicherung, Steuer, Wartung) verrechnet.

VERLEIHDAUER

Das Fahrzeug darf maximal für drei aufeinanderfolgende Tage ausgeliehen werden.

ANZAHL

Pro Verein bzw. Initiative darf das Fahrzeug für maximal 5 Fahrten im Jahr ausgeliehen werden.

ÜBERGABEPROTOKOLL

Bei der Übernahme wurden folgende/keine Beschädigungen/Mängel festgestellt:

(Unzutreffendes streichen!)

RÜCKGABEPROTOKOLL

Bei der Rückgabe wurden folgende/keine Beschädigungen/Mängel festgestellt:

(Unzutreffendes streichen!)

MIETVERTRAG FÜR DIE STÄDTISCHEN KLEINBUSSE

Entleiher/-in (verantwortlich):

Verein/Verband		
Name, Vorname		
Adresse		
Telefonnummer		
E-Mail-Adresse		
Nutzungstage	Beginn am	Ende am
Kilometerstand	Anfangsstand:	Endstand:
Art der Maßnahme		
Fahrtziel/Strecke		

Name und Adresse des/der Fahrers/der FahrerIn:

Fahrer/-in 1:	Name, Vorname, Anschrift	
Führerschein ausgestellt am	Führerscheinklasse	durch
Fahrer/-in 2:	Name, Vorname, Anschrift	
Führerschein ausgestellt am	Führerscheinklasse	durch

Weitere Fahrer/-innen bitte auf der Rückseite auflisten.

Dem/der Entleiher/in ist bekannt, dass der Bus voll- und teilkaskoversichert ist. Zur Deckung der Kosten wird ein anteiliger Versicherungssatz in Höhe von EUR 5,00 pro Nutzungstag berechnet.

Der/die Entleiher/in bestätigt mit der Unterschrift, dass die Verleihbedingungen der Stadt Dettelbach bekannt sind. Er/sie trägt dafür Sorge, dass alle Fahrer/innen von diesen in Kenntnis gesetzt werden sowie dass alle Fahrer/innen ordnungsgemäß das Fahrtenbuch führen. Mit der Unterschrift erklärt sich der/die Entleiher/in damit einverstanden, gesamtschuldnerisch für alle Rechtsfolgen aus dem Verleih zu haften.

Dettelbach, den

Stadt Dettelbach

Unterschrift des Entleihers/Entleiherin